

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Raiffeisenwindpark Flechum GmbH & Co. KG, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, beantragt gemäß § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz die Zulassung von Abweichungen zur Vermeidung von Schattenwurf für acht Windenergieanlagen sowie die Zulassung von Abweichungen zu nächtlichen Geräuschwerten für vier Windenergieanlagen im Windpark Haselünne/Flechum. Die Windenergieanlagen befinden sich auf den Flurstücken 12/3, 21, 138, 76/2, 58/6, 59/2 und 69/2 der Flur 6 in der Gemarkung Flechum sowie auf dem Flurstück 1/11 der Flur 1 in der Gemarkung Eltern.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch den offenen Betrieb der Anlagen in den Nachtstunden wird die gesetzlich definierte maximale Erhöhung des Schallpegels um 4 dB eingehalten. Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.11.2022

**Landkreis Emsland
Der Landrat**